

Gemeindereglement

**AUSFÜHRUNGSREGLEMENT ZUM GESETZ VOM 18.
NOVEMBER 1977 ZUM SCHUTZ GEGEN FEUER UND
NATURELEMENTE**

Der Gemeinderat von ST. NIKLAUS

Eingesehen den Artikel 5 des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente;

Eingesehen das Vollziehungsreglement vom 4. Oktober 1978;

beschliesst

1. Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

Die Aufgaben des Feuerwehrcorps der Gemeinde ST. NIKLAUS umfassen:

- a)
- die Rettung von Menschen, Tieren, Liegenschaften und Mobiliar;
 - die geeigneten Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Bränden und Explosionsgefahren
 - das Löschen von Bränden und die Anwesenheit der Polizei auf den Brandstellen;
 - den Schutz gegen Wasserschäden;
 - den Kampf gegen entwichenes Flüssiggas;
 - die Bewachung der geretteten Gegenstände bis zu deren Unterbringung an einen sicheren Ort.
- b)
- Es kann auch beigezogen werden zum Wachdienst bei Sturm und Gewitter und zum Ordnungsdienst zur Verhinderung von Unfällen anlässlich der örtlichen öffentlichen Veranstaltungen.
- c)
- Die Feuerwehr kann auch bei besonderen Ereignissen wie Transportunfällen, Verwendungen von gefährlichen Stoffen, Lawinengefahr, Überschwemmungen, Erdbeben, Erdbeben, Zugsentgleisungen und anderen Verkehrsunfällen von der

Gemeindebehörde oder dem Vorsteher des kantonalen Departements aufgeboden werden, um Leben und Gut der Bevölkerung zu schützen.

- d) - Auf Begehren anderer Gemeinden ist die gegenseitige Hilfeleistung obligatorisch.
- e) - Im Falle eines Einsatzes als Stützpunktfeuerwehr sind die kantonalen Vorschriften anwendbar.

2. Kapitel

Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

a) Gemeinderat

Der Feuerwehrdienst steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Der Gemeinderat

1. ernennt die Feuerwehrkommission
2. ernennt den (die) Kommandanten, nach Anhören des KFJ
3. den (die) Stellvertreter und die Offiziere auf Vorschlag der FW-Kommission
4. ernennt den Sicherheitsbeauftragten
5. setzt die Höhe des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung fest
6. beschliesst den Voranschlag des Feuerwehrdienstes
7. bestimmt den Mannschaftsbestand des Feuerwehrkorps
8. behandelt die Gesuche um Herabsetzung der Ersatzgebühr

b) Feuerkommission

1. Zusammensetzung

Die Feuerkommission setzt sich zusammen aus

- zwei Vertretern des Gemeinderates
- dem Kommandanten des Feuerwehrkorps
- der Gemeinderat kann diese Kommission durch Spezialisten vervollständigen.

2. Aufgaben der Feuerkommission

Gemäss dem Artikel 5, 8 GSchFN und 11 des VR, insbesondere

- Sie vergewissern sich, dass das Feuerwehrkorps immer einsatzbereit ist.
- Sie ernennt auf Vorschlag des Kommandanten die Unteroffiziere.

- Sie macht dem Gemeinderat Vorschläge für die Beförderung von Offizieren.
- Sie stellt den Vorschlag auf.

3. Der Präsident der Feuerwehrkommission

- Der Präsident der Feuerwehrkommission erstellt einen Jahresbericht zuhanden des Gemeinderates über die Tätigkeiten des Feuerwehrkorps, des Sicherheitsbeauftragten und der Kaminfeger.
- Er enthält eine Durchschrift der Berichte über die Schäden, die Übungen und die Inspektionen.

c) Der Kommandant des Feuerwehrdienstes

Gemäss den Artikeln 5 GSchFN und 12, 72 Abs. 2 VR, insbesondere,

- Der Kommandant des Feuerwehrdienstes organisiert, leitet und überwacht die Übungen und Einsätze.
- Erstellt zu Handen der FW-Kommission den Entwurf des Veranschlagtes des Feuerwehrdienstes.

Er ist überdies verantwortlich für:

- Die Organisation des Alarms
- Die Kontrolle und den Unterhalt des Materials
- Die Erstellung der Berichte
- Die Vertretung der Feuerwehrmänner und der zivilen Hilfskräfte gegenüber den Versicherungsgesellschaften.

3. Kapitel

Obligatorischer Dienst und Gebühren

1. Dienstpflicht

- Jeder seit wenigstens sechs Monaten in der Gemeinde wohnsässige Mann vom erfüllten 20. bis 50. Altersjahr ist zum Feuerwehrdienst verpflichtet. Sobald der im Gemeindeglement vorgesehene Sollbestand erreicht ist, ist die Gemeinde nicht verpflichtet, weitere Feuerwehrmänner zu rekrutieren.

2. Freiwillige Dienstleistung

- Frauen ab dem erfüllten 18. Altersjahr können sich zum freiwilligen Dienst melden.
- Männer zwischen 18 und 20 Jahren sowie die von der Feuerwehrdienstpflicht Befreiten können sich zum freiwilligen Dienst melden. Sofern sie zum Dienst beigezogen werden, sind sie von der Ersatzgebühr befreit.

3. Ersatzgebühr

- Die im dienstpflichtigen Alter stehenden Männer, welche weder in einer Feuerwehrmannschaft noch in einer Betriebsfeuerwehr eingeteilt sind, haben eine jährliche Gebühr zu entrichten
- Die Höhe der Ersatzgebühr ist auf 2.5% der kommunalen Einkommens-, Vermögens- und Grundstücksteuer festgesetzt. Die Ersatzgebühr beträgt mindestens Fr. 30.-- und höchstens Fr. 100.--.

4. Befreiung von der Dienstpflicht und der Ersatzgebühr

Von der Dienstpflicht sind befreit:

- a) die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtsmagistraten, die Mitglieder des Gemeinderates und der Feuerkommission;
- b) die Geistlichen und Ordensmänner;
- c) die Kranken und Gebrechlichen, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgestellt ist;
- d) die Beamten und Angestellten, die von dieser Dienstpflicht und der Ersatzgebühr durch Bundesgesetz enthoben sind;
- e) die Organe der Kantons- und Gemeindepolizei;
- f) das Verwaltungs-, Pflege- und Aufsichtspersonal von Spitälern, Hospizen, Krankenhäusern, Gefängnissen und anderen ähnlichen Anstalten;
- g) die Ärzte und Apotheker.

Die Organe der Kantons- und Gemeindepolizei sind von der Ersatzgebühr befreit.

Die Ersatzgebühren werden durch die Gemeinde eingezogen und sind zweckgebunden.

4. Kapitel

Sollbestand, Ausrüstung, Material und Einrichtung

1. Gliederung des Feuerwehrkorps

- a) Der Sollbestand des Feuerwehrkorps beträgt 125.
- b) Das Feuerwehrkorps setzt sich zusammen aus:

3 Kompanien

St. Niklaus	:	Sollbestand 70 mit Kdt. im Grad eines Hptm
Herbruggen	:	Sollbestand 30 mit Kdt. im Grad eines Oblt
Gasenried	:	Sollbestand 25 mit Kdt. im Grad eines Oblt

- c) Die Kontrolle des Mannschaftsbestandes des Feuerwehrkorps muss immer nachgetragen sein.

2. Material des Feuerwehrcorps

Gemäss Artikel 17 – 36 GSchFN, 76 – 77 VR, insbesondere:

- a) die Einsatzmittel und die notwendigen Einrichtungen müssen durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.
- b) die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrmänner besteht aus:
 - geeigneter Kleidung
 - einem Helm
 - einem Gurt mit Karabinerhaken

Für Spezialisten ist diese Ausrüstung zu ergänzen je nach Art der zugeteilten Aufgaben.

5.Kapitel

Instruktion

Zur Ausbildung der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren werden gemäss den Weisungen des KFI sowie auf Ansuchen des Schweizerischen und Walliser Feuerwehrverbandes Kurse, Übungen und Rapporte durchgeführt.

Gemeinsame Übungen benachbarter Mannschaften und Stützpunktfeuerwehren können durchgeführt werden.

- a) Einführungskurs
Neueingeteilte haben einen regionalen Einführungskurs von 3 bis 5 Tagen zu absolvieren.
- b) Kurse für Kader und Spezialisten
Kader und Spezialisten werden in Grundkursen ausgebildet, deren Dauer 12 Tage pro Jahr nicht übersteigen darf.

Kader und Spezialisten haben Wiederholungskurse zu besuchen, deren Dauer 12 Tage in vier Jahren nicht übersteigen darf.
- c) Jahresübung
Die in einer Feuerwehr eingeteilte Mannschaft ist jährlich zu Übungen aufzubieten, deren Dauer 2 Tage nicht übersteigen darf.
- d) Die Teilnahme an den Jahresübungen ist für jede eingeteilte Person obligatorisch.

Kann eine Person daran nicht teilnehmen, muss sie vor Beginn des Kurses dem Kommandanten eine schriftliche, gültig begründete Entschuldigung zukommen lassen.

Folgende gültige Gründe können insbesondere in Erwägung gezogen werden:

- a) Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis)
- b) Schwere Krankheit eines Familienangehörigen
- c) Militärdienst oder Dienst im Zivilschutz
- d) Todesfall in der Familie
- e) Heirat in der Familie

6. Kapitel

Organisation des Alarms

1. Wer einen Brand oder das Anzeichen eines Brandes entdeckt, muss
 - a) die bedrohten Personen alarmieren und ihnen helfen, die gefährdeten Lokale auf dem kürzesten gangbaren Fluchtweg zu verlassen;
 - b) sofort die Feuermeldestelle alarmieren (Tel. 118), indem er klar und deutlich mitteilt:
 1. seine eigenen Namen und die Nummer des Telefons, von wo er anruft;
 2. die Natur und Bedeutung des Schadens;
 3. die betroffene Gemeinde, den Namen der Strasse, die Nummer des Gebäudes, das Stockwerk;
 4. beim Entweichen von gefährlichen Stoffen, wenn möglich, die Natur der Produkte und gegebenenfalls die eingetragene Zahl auf dem Orange-Schild des Transportfahrzeuges melden.
 - c) Bis zur Ankunft der Feuerwehr haben alle Anwesenden die Verpflichtung zur Hilfeleistung und zum Feuerlöschen. Nötigenfalls beansprucht der Feuerwehrkommandant die Mithilfe von Personen, die nicht in der Feuerwehr eingeteilt sind. Das zivile Hilfspersonal hat Anspruch auf die gleichen Entschädigungen wie die Feuerwehr.
2. In der Gemeinde muss der Alarm gegeben werden an:
 - a) die Feuerwehrstelle Tel. 118
3. Der Kommandant, in seiner Abwesenheit der Stellvertreter oder ein Offizier, gibt sofort die Befehle für den Alarm und für den Einsatz der Feuerwehrmänner. Wenn die Gemeindefeuerwehr direkt eingreift, ohne dass sie über die Zentrale, welche mit der Nr. 118 verbunden ist, alarmiert worden ist, so muss der Kommandant, sein Stellvertreter oder der Verantwortliche für den Einsatz sofort die Bereitschaftsstelle der Stützpunktfeuerwehr A und B benachrichtigen.
4. Für den Alarm werden folgende Mittel benützt:
 - a) telefonischer Alarm
 - b) Sirene

c) Glockenläuten

7.Kapitel

Einsatz

1. Auf dem Schadenplatz übt der Orts-Feuerwehrkommandant, sein Stellvertreter oder in Fällen kleineren Ausmasses ein anderer Offizier den Oberbefehl aus. Sind sie abwesend, so übernimmt der Kommandant der regionalen Stützpunktfeuerwehr das Kommando; das gleiche gilt, wenn wegen der Dauer des Einsatzes oder aus einem anderen Grund eine Ablösung nötig wird.
2. Wenn die verfügbaren Mittel sich für die Bekämpfung des Schadenfalles als ungenügend erweisen, stellt der Orts-Feuerwehrkommandant das Gesuch um die Mithilfe der Stützpunktfeuerwehr oder einer anderen Feuerwehr; die Gemeindebehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Der Schadenplatzkommandant
 - ist verantwortlich für die Verpflegung, den Wachtdienst und die Ablösung der beteiligten Feuerwehrmänner;
 - muss sich der Polizei zur Verfügung halten, um ihr alle für die Untersuchung notwendigen Auskünfte zu erteilen;
 - ist für die Wiederinstandstellung der Fahrzeuge und Geräte verantwortlich, damit sie wieder einsatzbereit sind.

8.Kapitel

Sold – Erwerbsausfallentschädigung - Verpflegung

1. Jeder, der an Kursen, Übungen und Rapporten teilnimmt oder bei Einsätzen Dienst leistet, hat Anspruch auf Sold und auf eine angemessene Entschädigung für Verdiensteinbusse.

In der Berücksichtigung der vom Staatsrat festgesetzten Mindest- und Höchstbeträge stellt der Gemeinderat den Betrag und die Berechnungsweise des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung auf.

2. Die Dienstleistenden, die aus dienstlichen Gründen nicht daheim Verpflegung und Unterkunft beziehen können, haben während der Dienstdauer Anrecht auf gemeinsame unentgeltliche Kost und Unterkunft oder auf eine entsprechende Entschädigung.

Bei befohlenem Dienst hat das dienstleistende Personal Anrecht auf Reiseentschädigung. Der Gemeinderat setzt den Entschädigungsbetrag für Verpflegung, Unterkunft und Reise fest.

9.Kapitel

Versicherungen

1. Die Gemeinde versichert die Feuerwehrmannschaft und die zivilen Hilfskräfte gegen Krankheit und Unfall infolge des Feuerwehrdienstes.
2. Diese Versicherung wird als Kollektivversicherung beim Schweizerischen Feuerwehrverband abgeschlossen.
3. Der Feuerwehrkommandant
 - sendet dem KFI bis zum 20. Januar jedes Jahres die ausgefüllten Bestandesformulare zurück,
 - benachrichtigt bei jedem Unfall oder bei jeder Krankheit, die während dem Feuerwehrdienst auftreten, sofort das KFI und füllt gemäss den in den Verträgen festgelegten Bedingungen die Erklärungen über den Unfallhergang aus,
 - meldet unverzüglich dem KFI jeden Unfall, der durch die Haftpflichtversicherung gedeckt werden kann.
4. Die sich aus dem Artikel 40 des Gesetzes vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente und den Artikeln 86 und 88 des Vollziehungsreglements vom 4. Oktober 1978 ergebenden Versicherungsprämien gehen zu Lasten der Gemeinden.

10.Kapitel

Strafbestimmungen

1. Die eingeteilten Personen, die nicht an den Übungen teilnehmen und keine gültige Entschuldigung haben, müssen die Ersatzgebühr wie folgt bezahlen:
 - a) Atemschutz (6 Übungen pro Jahr)
Beim Besuch von nur 3 Übungen = 100%
 - b) Rest der Mannschaft
Beim Besuch von nur 1 Übungen = 50%
Beim Besuch von keiner Übung = 100%
 - c) Pikettdienst
Bei keiner Übung = 0%

2. Abgesehen von den im Gesetz vorgesehenen Ahndungen können Verstösse gegen die Disziplin während der Übungen und Einsätze wie folgt bestraft werden:

- a) Verweis
- b) Soldverweigerung
- c) Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz
- d) Geldbusse bis zu Fr. 80.--

Für die Bestrafung sind der Kommandant und die Einheitschefs zuständig, unter Vorbehalt des Rekurses an den Gemeinderat innert dreissig Tagen nach Bekanntgabe der Strafe.

11.Kapitel

Schlussbestimmungen

- 1. Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.
- 2. Mit der Inkrafttretung dieses Reglements sind alle früheren Gemeindereglemente aufgehoben.

Angenommen durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1985

Der Präsident:

Stefan Truffer

Der Gemeindeschreiber:

Rafael Fux